

9 K 4807/24



VERWALTUNGSGERICHT STUTTGART

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

██████████
vertr. durch die Eltern ██████████ und ██████████
██████████ Esslingen

- Antragstellerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt Daniel Grosche,
Potsdamer Platz 10, 10785 Berlin, Az: 24/8397

gegen

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Landratsamt Esslingen,
Neckarstraße 1, 73726 Esslingen

- Antragsgegner -

wegen Betreuungsplatz.,
hier: Antrag nach § 123 VwGO

hat das Verwaltungsgericht Stuttgart - 9. Kammer - durch den Richter am Verwaltungsgericht ██████████ als Berichterstatter

am 30. Juli 2024 beschlossen:

Das Verfahren wird eingestellt.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Der Gegenstandswert wird auf 2.500,00 EUR festgesetzt.

Gründe

Nachdem die Beteiligten den Rechtsstreit in der Hauptsache übereinstimmend für erledigt erklärt haben, war das Verfahren in entsprechender Anwendung des § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen und gemäß § 161 Abs. 2 VwGO nach billigem Ermessen über die Kosten des Verfahrens zu entscheiden. Billigem Ermessen entspricht es dabei in der Regel, demjenigen Verfahrensbeteiligten die Kosten aufzuerlegen, der bei der sich im Zeitpunkt des Erledigungseintritts ergebenden Sach- und Rechtslage voraussichtlich unterlegen wäre oder aber demjenigen, der sich freiwillig in die Rolle des Unterlegenen begeben hat.

Gemessen hieran waren die Kosten vorliegend dem Antragsgegner aufzuerlegen. Die Erfolgsaussichten des Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung erweisen sich im Zeitpunkt des Erledigungseintritts als offen. Zwar ist dem Antragsgegner darin zuzustimmen, dass nach der ständigen Rechtsprechung der Kammer vom Vorliegen eines Anordnungsgrundes regelmäßig erst dann ausgegangen werden kann, wenn ein Zeitraum von drei Monaten seit Entstehen der Anspruchsvoraussetzung, mithin nach der Vollendung des dritten Lebensjahres, abgelaufen ist. Dies gilt indes nur dann, wenn es zumutbar erscheint, dass das betroffene Kind in dieser Zeit weiterhin oder ggfs. auch wieder zu Hause betreut wird. Bei Vorliegen besonderer Umstände, etwa einem besonderen Förderbedarf oder aber auch bei ansonsten notwendiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses kann es indes angezeigt sein, bereits zu einem früheren Zeitpunkt vom Vorliegen eines Anordnungsgrundes auszugehen. Ob die vorliegend geltend gemachten Gründe eine Ausnahme von der einzuhaltenden 3-Monats-Frist rechtfertigen, vermag der Berichterstatter ohne weitere Aufklärung, die nach Erledigung des Rechtsstreits nicht mehr erfolgt, nicht abschließend zu beurteilen. Ebenfalls nicht eindeutig zu beantworten ist die Frage, ob vorliegender Antrag die Voraussetzungen erfüllt, die an ein vorbeugendes Rechtsschutzverfahren (der Anordnungsanspruch war im Zeitpunkt der Antragstellung und ist im jetzigen Zeitpunkt noch nicht gegeben) zu stellen sind. Vor diesem Hintergrund konnten die Kosten nicht entsprechend der Erfolgsaussichten verteilt werden. Nachdem der Antragsgegner das Begehren der Antragstellerin durch den Nachweis eines Betreuungsplatzes ab September vollständig erfüllt hat, sind ihm die Kosten aufzuerlegen.

Die Gerichtskostenfreiheit folgt aus § 188 Satz 2 VwGO.

Die Festsetzung des Gegenstandswert beruht auf §§ 2 Abs. 1, 23 Abs. 1 Satz 1, 33 Abs. 1 Fall 2, Abs. 9 RVG i. V. m. §§ 52 Abs. 1, 53 Abs. 2 Nr. 1 GKG. Mit Beschluss vom 25.04.2024 - 12 S 489/24 - hat der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg entschieden, dass bei Streitigkeiten in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes, in denen – wie hier – der vorläufige Nachweis eines Betreuungsplatzes begehrt wird, als Gegenstandswert grundsätzlich lediglich die Hälfte des Auffangwertes (§ 52 Abs. 2 GKG) zugrunde zu legen ist. Auch wenn der Berichterstatter aufgrund der für den Bewilligungszeitraum gegebenen Vorwegnahme der Hauptsache eine Herabsetzung des Auffangwertes für nicht gerechtfertigt und die Begründung der Beschwerdeentscheidung für nicht überzeugend hält, schließt er sich zur Vereinheitlichung der Rechtsprechung im Ergebnis der Auffassung des Verwaltungsgerichtshofs an.